



STATUTEN

Übersicht

I. ALLGEMEINES

- Name und Sitz
- Zweck
- Kantonalverband, SSB und SLVZO

II. MITGLIEDER

- Mitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- Eintritt
- Austritt, Ausschluss

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

V. ORGANE

- Organe
- Vereinsversammlung Bestand
 Geschäfte
 Fristen, Anträge
 a. o. Versammlung
 Leitung, Protokoll
 Abstimmungen, Wahlen
- Vorstand Bestand, Amtsdauer
 Aufgaben, Kompetenzen
 Geschäftsführung
 Technischer Ausschuss
- Revisoren

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Statutenänderungen
- Auflösung
- Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

Artikel 1

Unter dem Namen

Samariterverein Dürnten

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dürnten.
Er wurde gegründet am 17. Mai 1908.

Name und Sitz

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Zweck

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten. Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Kantonalverband,
SSB und SLVZO

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

Der Verein ist Kollektivmitglied des Samariterlehrer-Verbandes Zürcher Oberland und Umgebung.

II. Mitglieder

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Mitglieder

Artikel 5

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder

Artikel 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Ehrenmitglieder

Artikel 7

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Eintritt

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Austritt, Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

Aktivmitglieder

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,

- entsprechend ihrer Kenntnisse und ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Passivmitglieder

Artikel 12

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Ehrenmitglieder

V. Organe

Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Organe

Artikel 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Vereinsversammlung
Bestand

Artikel 15

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Vereinsversammlung
Geschäfte

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Samariterlehrer
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 16

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Ueber deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll

Artikel 18

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die aktiven Samariterlehrer sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder. Sie haben volles Stimmrecht. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der bestimmten Chargen, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Artikel 20

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen. Ist das Vermögen kleiner als Fr. 20'000.--, gilt als obere Grenze Fr. 2'000.--.

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Artikel 21

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 4 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Vorstand
Geschäftsführung

Artikel 22

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor,

Technischer Ausschuss

stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art.21 sinngemäss.

Artikel 23

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

Revisoren

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen

Artikel 25

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Auflösung

Artikel 26

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 1. Februar 1997 angenommen worden.

Uebergangsbestimmung

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 1. Februar 1997 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 3. Februar 1990.

Samariterverein Dürnten

Präsidentin

T. Weissen

Tatjana Weissen

Aktuarin

H. Züger

Heidi Züger

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Oetwil, 10. März 1997

Kantonalverband Zürich

Präsidentin

M. Gähwiler

M. Gähwiler

Sekretärin

N. Helbling

N. Helbling